



Studierendensekretariat

Antrag auf Beurlaubung inkl. Befreiung vom Semesterbeitrag

Antragstellende Person

Name:

Vorname:

Matrikelnr.:

Studiengang:

für das kommende

Wintersemester (Antragsfrist 31.07.):

Sommersemester (Antragsfrist 28.02.):

Beurlaubungsgrund

1. Ableistung einer Dienstpflcht, eines Freiwilligendienstes
 Die amtlich beglaubigte Dienstzeitbescheinigung ist beigelegt.
2. Ableistung eines – den Vorlesungszeitraum der Universität zumindest berührenden – für das Studium erforderlichen verpflichtenden/ förderlichen **Auslands- und/oder Praxissemesters** von mindestens drei Monaten
 Der Nachweis über Art und Dauer des Auslandsaufenthalts und/oder die Dauer des Praxissemesters sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle des Fachbereichs über diese Verpflichtung bzw. Förderlichkeit sind beigelegt.
3. Ableistung eines – mindestens die Hälfte des Semesters beanspruchenden – für das Studium erforderlichen verpflichtenden/ förderlichen **Praktikums** von mindestens drei Monaten
 Der Nachweis über Art und Dauer des Praktikums sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle des Fachbereichs über diese Verpflichtung bzw. Förderlichkeit sind beigelegt.
4. Tätigkeit als gewählte Vertretung der Studierendengruppe in der **akademischen oder studentischen Selbstverwaltung**
 Der Nachweis des Gremienbüros/Dezernat 4-Akademische Angelegenheiten bzw. des AstA ist beigelegt.
5. Eigene **Krankheit**
 Das ärztliche Attest über die zeitliche Ausdehnung der gesundheitlichen Einschränkung ist beigelegt.
6. **Pflege** einer nahen angehörenden Person
 Der Nachweis der Krankenkasse (Pflegegeldzahlstelle) ist beigelegt.
7. **Schwangerschaft**
 Der Nachweis über die Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses) ist beigelegt.
8. **Mutterschutz**
 Der Nachweis über den bestehenden Mutterschutz (Kopie der Geburtsurkunde) ist beigelegt.
9. Betreuung eines Kindes
 Der Nachweis über die Betreuung eines Kindes (Kopie der Geburtsurkunde) ist beigelegt.
10. Sonstige Gründe
 Der Nachweis über das Vorliegen sonstiger Gründe ist beigelegt.

Studierendensekretariat

Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück

– **Auszug** – (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1290)

§ 8 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁵Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 2. Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. ²Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.